

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. IV.

Nr. 54.

8. November 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den zwischen der Schweiz und der Republik S a l v a d o r abgeschlossenen Auslieferungsvertrag.

(Vom 31. Oktober 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen im Anschluß den mit der Republik Salvador vereinbarten Auslieferungsvertrag mitzuthemen. Derselbe wurde den 30. Oktober 1883 durch die beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und in der Folge durch die kompetenten Behörden beider Vertragsstaaten ratifizirt; der Austausch der Ratifikationen endlich hat gestern in Bern stattgefunden.

Bei diesem Anlaß sind die beidseitigen Bevollmächtigten dahin übereingekommen, daß der Vertrag mit 1. Juli 1885 in Kraft zu treten habe.

Wir ersuchen Sie, denselben auf genannten Zeitpunkt in Ihrem Kanton in Vollziehung zu setzen.

Der Inhalt des Vertrages selbst stimmt wesentlich mit den Auslieferungsverträgen mit Frankreich und Spanien überein, und es mag daher genügen, hier auf die zum Auslieferungsvertrag mit Frankreich wiederholt gegebenen Erläuterungen und Instruktionen zu verweisen. Indessen bleibt Artikel V des Vertrages mit Salvador deßwegen besonders hervorzuheben, weil derselbe in keinem andern von der Schweiz abgeschlossenen Verträge enthalten ist. In diesem Artikel ist nämlich ausdrücklich festgestellt, daß die Auslieferung zwischen der Schweiz und Salvador auch dann stattzufinden habe,

wenn die im Artikel I genannten gemeinen Verbrechen vor Inkrafttreten des Vertrags verübt wurden. Weil diese Bestimmung in andern Verträgen der Schweiz nicht vorkommt, könnte man zu der Ansicht verleitet werden, daß sie überall da, wo sie in einem Verträge nicht aufgenommen ist, auch keine Anwendung finde. Wir müssen jedoch ausdrücklich konstatiren, daß diese Ansicht den allgemeinen Grundsätzen, wie auch der von uns wie vom Bundesgerichte adoptirten Jurisprudenz widersprechen würde. Artikel V wurde lediglich aufgenommen, weil eine solche Bestimmung in den Auslieferungsverträgen der südamerikanischen Staaten enthalten ist, woraus geschlossen werden muß, daß in Amerika über diese Frage andere Grundsätze bestehen als in der Schweiz. Es geht dies auch aus Artikel XVII des Vertrages mit den Vereinigten Staaten hervor, durch welchen die Auslieferung für Verbrechen, welche vor Abschluß des Vertrages verübt wurden, ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Ohne uns zu weitem Bemerkungen veranlaßt zu sehen, benutzen wir gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 31. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend den
zwischen der Schweiz und der Republik Salvador abgeschlossenen Auslieferungsvertrag.
(Vom 31. Oktober 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1884
Date	
Data	
Seite	201-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.